



Gemeinschaftstarif

Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)

www.wtv-online.de

**Beförderungsbedingungen,
Tarifbestimmungen,
Fahrpreise**

gültig ab 01.08.2017



Tarifbestimmungen

gültig ab 01.08.2017

Berichtigungen und Ergänzungen

Bericht.- Nr.	Gültig ab	Kurze Inhaltsangabe (wesentliche Änderungen)	Berichtigt	
			am	durch
	1.8.2005	Einführung	-	-
01/05	1.1.2006	Anschlussfahrchein, Kostenlose Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, BC Jugend	-	-
01/06	1.8.2006	Überlappungsgebiet mit RVF, AboPlus, Beförderung Schwerbehinderter in 1. Klasse, Gastschülerfahrkarten, Preisanpassung Zeitkarten, NEUAUSGABE		
01/07	1.8.2007	Einführung wtFAMILY24, badisch24, Preisanpassung Zeitkarten, redaktionelle Änderungen, NEUAUSGABE		
01/08	1.8.2008	Änderung Name Einzelfahrchein mit BahnCard, wtSTAMMKARTE, Mitnahmeregelung der 24Stunden Karten von vier auf zwei Kinder, Neuaufnahme des Kindergarten Ticket, des wtJOBTicket		
01/09	1.8.2009	Einführung wtGOLDTicket, Einführung Übergangsbereich WTV / VSB, Ergänzung Fanta5 Regelung		
2/09	1.11.09	Neuregelung Kündigung Abo Erwachsene / Senioren, Änderungen Punkt 6		
1/10	01.10.10	Aufnahme Studentenausweis als Nachweis zur Schülermonatskarte, Einführung Nachbarkarte WTV/RVL		
1/11	01.08.11	Änderung Gemeinsame Tarifpunkte, Vorverkaufsmöglichkeit 24 h Tickets, Aufnahme Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes als Berechtigte für SMK		
1/12	01.01.12	Änderung Mitnahmeregelung KombiTICKET, Aufnahme HandyTicket fanta5		
2/12	01.06.12	Überlappungszone WTV / FlexTax (WTV Zone 4)		
3/12	01.08.12	Tarifanpassung		
4/12	09.12.12	Ergänzungskarte WTV/ZVV		
1/13	01.08.13	Tarifanpassung		
1/14	01.08.14	Tarifanpassung, Fahrpreise und Magnetkarten		
2/14	23.11.14	Touch&Travel-Bedingungen		
1/15	01.08.15	Tarifanpassung, Beförderung von Schwerbehinderte, Freizeitregelung fanta5, Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde, HandyTicket fanta5		
1/16	01.01.16	Anpassung Aboverfahren JobTicket, Wegfall Anslussticket ZVV		
2/16	01.08.16	Übergangsbereich WTV/RVF (inkl. Anlage 4), HandyTicket fanta5, KONUS, wtJOBTicket		

1/17	01.02.17	Anlage 7 Anerkennung verbundübergreifender Angebote: Aufhebung Touch & Travel	02.01.17	su
2/17	01.02.17	Anlage 7 Anerkennung verbundübergreifender Angebote: Ticket2Go Bedingungen	02.01.17	su
3/17	01.02.17	Begriff Magnetkarten ersetzt	02.01.17	su
4/17	01.02.17	12.3.2 HandyTicket fanta5 Anwendungsbereich. Nummerierung korrigiert.	02.01.17	Su
8/17	01.08.13	Tarifanpassung		

Tarifbestimmungen		
1	Geltungsbereich	8
2	Tarifsystem	8
3	Fahrpreise	9
4	Kinder	9
5	Fahrausweise	9
5.1	Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl	9
5.1.1	Einzelfahrausweise - wtSOLO	9
5.1.2	Ermäßigte Einzelfahrausweise mit BahnCard – wtSOLOBC	10
5.1.3	Einzelfahrausweise WTV als Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber	10
5.2	Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl	10
5.2.1	24-Stunden-Karten – wtSOLO24, wtFAMILY24, wtMULTI24, badisch24	10
5.2.1.1	Allgemeines	10
5.2.1.2	Mitnahmeregelung	10
5.2.1.3	24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“	11
5.2.2	Zeitkarten	11
5.2.2.1	Allgemein	11
5.2.2.2	Mitnahmeregelung (gültig für wtSUPERTicket)	11
5.2.2.3	Freizeitregelungen (gültig für wtSUPERTicket / wtTICKET für Schüler und Auszubildende)	11
5.2.2.4	Fanta5-Regelung für wtTICKET für Schüler und Auszubildende	12
5.2.2.5	Persönliche Monatskarten Erwachsene – wtTICKET	12
5.2.2.6	Übertragbare Monatskarten Erwachsene – wtSUPERTicket	12
5.2.2.7	Jahresabonnements Erwachsene – wtTICKET / wtSUPERTicket im Aboverfahren 12	
5.2.2.8	Jahresabonnements Senioren – wtGOLDTicket im Aboverfahren	13
5.2.2.9	AboPlus Baden-Württemberg	14
5.2.2.10	Persönliche Monatskarten im Ausbildungsverkehr – wtTICKET für Schüler und Auszubildende	14
5.2.2.11	Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder – wtKIGATicket (für noch nicht eingeschulte Kinder)	16
5.2.2.12	wtJOBTicket	16
6	Verlust oder Zerstörung	17
7	Beförderung von Schwerbehinderten	18
8	Benutzung der 1. Klasse der DB	18
8.1	Allgemeines	18
8.2	Einzelfahrausweise	18
8.3	24-Stunden-Karten	18
8.4	Zeitkarten	18
9	Beförderung von Gruppen	18
9.1	Anmeldung	18

9.2	Fahrausweise	18
9.3	Gästekarten für Schülergruppen	19
10	Beförderung von Polizei-, und Zollbeamten und Mitarbeitern der Bahnhofsmission	19
11	Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen	19
11.1	Hunde	19
11.2	Fahrräder	19
11.3	Sachen und kleine Tiere	19
12	Verbundübergreifende Tarifregelungen	19
12.1	Gemeinsame Tarifangebote	20
12.1.1	Allgemein Nachbarkarte	20
12.1.2	Gültigkeitsbereich WTV / RVL Nachbarkarte	20
12.1.3	Verkauf Nachbarkarte	20
12.2	Fahrten in die Übergangsbereiche der Verbünde	20
12.2.1	Allgemein KombiTICKET	20
12.2.2	Übergangsbereich WTV / RVL	21
12.2.2.1	Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVL	21
12.2.2.2	Besondere Bestimmungen für das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL	21
12.2.2.3	Verkauf	21
12.2.2.4	Übergangsbereich RVL / WTV	21
12.2.3	Übergangsbereich WTV / RVF	21
12.2.3.1	Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVF	21
12.2.3.2	Verkauf	21
12.2.3.3	Übergangsbereich RVF / WTV	22
12.2.3.4	Grenzüberschreitender Verkehr Linie 7258	22
12.2.4	Übergangsbereich WTV / VSB	22
12.2.4.1	Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / VSB	22
12.2.4.2	Verkauf	22
12.2.4.3	Übergangsbereich VSB / WTV	22
12.3	Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbünde	22
12.3.1	Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbünde	22
12.3.2	HandyTicket fanta5	22
13	Ermäßigung für Sonderangebote	24
14	Genehmigung	24

Anlagen

1.	Allgemein	35
2.	Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG	35
3.	SchülerFerienTicket Baden-Württemberg	35
4.	KONUS (Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs im Schwarzwald)	35
5.	24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“	36
6.	Fanta5	36
7.	Ticket2Go	36
8.	Anlage 8 Grenzüberschreitende internationale Tarifangebote	38

Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BB	Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB
DB	Deutsche Bahn AG
DVB	Donaueschinger Verkehrsbetriebe
HZL	Hohenzollerische Landesbahn AG
KONUS	Kostenlose Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldurlauber
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RVF	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH
RVL	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBG	Südbadenbus GmbH
TGO	Tarifverbund Ortenau GmbH
TVA	Tarifverbund A-Welle (Aargau, Schweiz)
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VS	Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH
VVR	Verkehrsverbund Rottweil GmbH
WBO	Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e.V.
WTV	Waldshuter Tarifverbund GmbH
ZVV	Züricher Verkehrsverbund

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH

Geschäftsstelle

Eisenbahnstraße 11

79761 Waldshut-Tiengen

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in den Waldshuter Tarifverbund (WTV) einbezogenen Verkehrsunternehmen innerhalb der politischen Grenzen des Landkreises Waldshut. Innerhalb dieser Grenzen finden die Beförderungsbedingungen der einbezogenen Verkehrsunternehmen keine Anwendung.

Für Fahrten von und nach außerhalb des Verbundraumes des WTV gelten die Tarifbestimmungen des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens, sofern nicht besondere Regelungen im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr existieren.

Im die WTV-Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr gelten für Fahrten von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) die Tarifbestimmungen des WTV. Im RVF-Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Tarifbestimmungen des RVF.

Die Tarifbestimmungen des WTV gelten auf den Strecken der Deutschen Bahn (DB) grundsätzlich in allen Nahverkehrszügen, das sind S-Bahn, RegionalBahn, RegionalExpress und InterRegio-Express; Abweichungen hiervon können im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben werden und sind dann Bestandteil der Tarifbestimmungen.

Die Tarifbestimmungen gelten nicht für:

- Züge des Fernverkehrs der DB (Produktklassen A, B). Diese Züge können nur mit Fahrausweisen der DB benutzt werden. Fahrausweise des Verbundtarifs werden dort - auch gegen Zahlung eines Zuschlages - nicht anerkannt.
- Strecke Lottstetten - Jestetten im Landkreis Waldshut (Anerkennung von WTV-Fahrausweise siehe Seite 34)
- Wutachtal-Wanderbus
- Sonderverkehre nach örtlicher Bekanntmachung.

2 Tarifsystem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung erfolgt durch Tarifzonenziffern.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der bei der Fahrt tatsächlich berührten Tarifzonen. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Tarifzone, die jedoch nur über eine andere Tarifzone erreichbar sind. Bei Fahrwegmöglichkeiten zum Fahrtziel über verschiedene Tarifzonen ist der tatsächlich benutzte Weg zu bezahlen. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Tarifzongrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Tarifzone, in der die Fahrt durchgeführt wird.

Die benötigten Tarifzonen, Start, Ziel und Via-Zone (bei Umwegfahrten) sind auf dem Fahrausweis eingetragen und in diesen und evtl. weiteren entsprechend dem Fahrtverlauf dazwischen liegenden Zonen ist der Fahrausweis gültig. Innerhalb dieser Tarifzonen ist der Umstieg zwischen den Verkehrsunternehmen uneingeschränkt möglich.

Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Im Einzelfahrscheinbereich entspricht jede Preisstufe einer Tarifzone.

Im Zeitkartenbereich sind die ersten beiden Zonen zu einer Preisstufe zusammengefasst.

Fahrausweise für 3 und mehr Zonen gelten im gesamten WTV-Gebiet.

Zonenfahrausweise des WTV, die die Zonen 5 oder 6 beinhalten, gelten für Fahrten aus dem WTV von und zu Tarifpunkten auf im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegenden Linienabschnitten der Linien 7319, 7342 und 7343 im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF) einschließlich Seebrugg. Im Binnenverkehr gelten auf den genannten Linienabschnitten die Tarifbestimmun-

gen des RVF. Gemeinsame Tarifpunkte des WTV mit seinen Nachbarverbänden sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für das Fahrausweissortiment des WTV sind in der jeweils gültigen Fahrpreistafel (Anlage 6) enthalten.

4 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. Ab dem Tag, an dem das Kind 15 Jahre alt wird, gilt der Erwachsenentarif.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

5 Fahrausweise

Fahrausweise des Verbundtarifes sind:

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

- Einzelfahrausweis wtSOLO
- Ermäßigter Einzelfahrausweis mit BahnCard wtSOLOBC
- Gruppenfahrausweis

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- 24-Stunden-Karte 1 Person wtSOLO24
- 24-Stunden-Karte Familie wtFAMILY24
- 24-Stunden-Karte 5 Personen wtMULTI24
- Persönliche Monatskarte - Erwachsene wtTICKET
- Übertragbare Monatskarte - Erwachsene wtSUPERTicket
- Persönliches Jahresabonnement – Erwachsene wtTICKET
- Übertragbares Jahresabonnement – Erwachsene wtSUPERTicket
- Persönliches Jahresabonnement – Senioren wtGOLDTicket
- Persönliche Monatskarte im Ausbildungsverkehr wtTICKET
- Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder wtKIGATicket
- Gast-/Austauschschülerkarten wtGastschülerTicket

5.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

5.1.1 Einzelfahrausweise - wtSOLO

Einzelfahrausweise gelten für eine Fahrt in eine Richtung und berechtigen zum Umsteigen. Einzelfahrausweise sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene Einzelfahrausweise sind bereits entwertet.

Die Zone, in der die Fahrt angetreten wurde, wird durch Aufdruck auf dem Fahrausweis ausgewiesen.

5.1.2 Ermäßigte Einzelfahrausweise mit BahnCard – wtSOLOBC

Mit einer BahnCard der DB AG ist der Erwerb ermäßigter Einzelfahrausweise gemäß Preistafel (Anlage 6) möglich. Diese Fahrausweise gelten nur zusammen mit der gültigen BahnCard, die beim Kauf des Fahrausweises und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen ist. Die BahnCard ist nicht übertragbar. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

Für Inhaber der Jugend-BahnCard (mit Gültigkeit bis zum 19. Lebensjahr) sind ermäßigte Einzelfahrscheine mit BahnCard – wtSOLOBC – nicht erhältlich.

Die Benutzung der 1. Wagenklasse mit ermäßigten Verbundfahrausweisen 1. Klasse ist nur in Verbindung mit einer BahnCard First zugelassen.

Die BahnCard 100 wird als Fahrausweis im gesamten Verbundgebiet ohne Zuzahlung anerkannt. Inhaber der BahnCard 100 für die 2. Klasse können gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags in die 1. Klasse übergehen. Dafür gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 sinngemäß.

5.1.3 Einzelfahrausweise WTV als Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber

Einzelfahrausweise gemäß 5.1.1. sowie 5.1.2. werden für Inhaber von Zeitkarten auch als Anschlussfahrausweise für Erwachsene und Kinder mit/ohne BahnCard ausgegeben. Preisgrundlage bilden die Preisstufen 1 bis 4 der Gattungen „wtSOLO“ und "wtSOLOBC".

Will der Inhaber einer Zeitkarte innerhalb des WTV über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er spätestens vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrausweis (Anschlussfahrausweis) zu erwerben. Die Preisstufe für den Anschlussfahrausweis richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt im WTV. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Der Anschlussfahrausweis gilt nur für eine Fahrt im WTV zum sofortigen Fahrtantritt und nur in Verbindung mit der WTV-Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Für mögliche Zeitkarten des CityBus Bad Säckingen sowie des Stadtbus Laufenburg ist kein Anschlussfahrschein erhältlich.

Auf Anschlussfahrausweise für Zeitkarteninhaber ist lediglich die Anzahl der zusätzlich befahrenen Zonen genannt. Der Gültigkeitsbereich umfasst die entsprechende Zonenanzahl im direkten Anschluss zum Gültigkeitsbereich der dazugehörigen WTV-Zeitkarte.

5.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

5.2.1 24-Stunden-Karten – wtSOLO24, wtFAMILY24, wtMULTI24, badisch24

5.2.1.1 Allgemeines

Die 24-Stunden-Karten werden für 2 aneinander grenzende Zonen oder für alle WTV-Zonen angeboten und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer. 24-Stunden-Karten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab dem Zeitpunkt der Entwertung 24 Stunden. Die letzte Fahrt ist innerhalb der Gültigkeitsdauer abzuschließen. Über die Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn ist ein Vorverkauf der 24-Stunden-Karten – wtSOLO24, wtFAMILY24 und wtMULTI24 möglich.

Aus Fahrausweisautomaten und aus elektronischen Druckern ausgegebene 24-Stunden-Karten sind bereits entwertet.

5.2.1.2 Mitnahmeregelung

Die 24-Stunden-Karte für eine Person – wtSOLO24 – berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

Die 24-Stunden-Karte für zwei Erwachsene und zwei Kinder oder alle eigenen Kinder – wtFAMILY24 – kann von zwei Erwachsenen benutzt werden und berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

Ab dem Tag des 15. Geburtstages ist die kostenlose Mitnahme bei wtSOLO24 und wtFAMILY24 nicht mehr möglich. Anstelle eines Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

Die 24-Stunden-Karte für 5 Personen – wtMULTI24 – kann von bis zu fünf Personen, altersunabhängig, benutzt werden. Anstelle einer Person kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

5.2.1.3 24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“

Das Tarifangebot „badisch24“ ist eine 24-Stunden-Anschlusskarte der Verbände TGO, RVF, VSB, RVL und WTV. Es gilt für eine Person und nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte eines der beteiligten Verbände. Es erweitert die Gültigkeit der Zeitkarte für 24 Stunden um das Gesamtgebiet dieser Verbände. Bei Zeitkarten mit Mitnahmeregelung ist für jeden Reisenden eine eigene 24-Stunden-Anschlusskarte zu lösen. In Zügen gilt das Angebot in der 2. Wagenklasse.

5.2.2 Zeitkarten

5.2.2.1 Allgemein

Monatskarten für Erwachsene und Schüler gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis einschließlich des ersten Werktages des folgenden Monats zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Gültigkeitsdauer und des Geltungsbereiches. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Fahrausweise bis einschließlich des nächstfolgenden Werktages.

Monatskarten sind bei allen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen des Waldshuter Tarifverbundes (WTV) erhältlich; außerdem bei allen Busfahrern der Regionalbuslinien im Verbundraum und bei der SBG Südbadenbus Monatskarten für Erwachsene und Schüler werden auch aus Fahrausweisautomaten der DB AG verkauft, ab dem 25. d. M. werden an Automaten Monatskarten für den Folgemonat ausgegeben.

Jahresabonnements werden ausschließlich durch die WTV-Geschäftsstelle verkauft.

In den Zügen der DB werden Monatskarten nicht verkauft.

Monatskarten können bis zu 3 Monate vor dem ersten Gültigkeitstag gekauft werden. Die Weitergabe der übertragbaren Fahrausweise gegen Entgelt ist untersagt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist das Fahr- und Kontrollpersonal berechtigt, diese übertragbare Zeitkarte ersatzlos einzuziehen.

Persönliche Zeitkarten gelten nach Vollendung des 15. Lebensjahres nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

5.2.2.2 Mitnahmeregelung (gültig für wtSUPERTicket)

Die übertragbaren Erwachsenenmonatskarten und übertragbaren Jahresabonnements Erwachsene (wtSUPERTicket) berechtigen an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (Kalendertag) zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

5.2.2.3 Freizeitregelungen (gültig für wtSUPERTicket / wtTICKET für Schüler und Auszubildende)

Die übertragbaren Erwachsenenmonatskarten und die übertragbaren Jahresabonnements Erwachsene (wtSUPERTicket) berechtigen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen ganztägig zur Nutzung des gesamten WTV-Liniennetzes unabhängig von den eingetragenen Zonen.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) berechtigen zur Nutzung des gesamten WTV-Liniennetzes unabhängig von den eingetragenen Zonen montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen).

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr für den Monat September berechtigen während der landeseinheitlichen Sommerferien unabhängig von den gewählten Zonen zur Nutzung des gesamten Tarifgebietes des WTV und der Fanta5-Partnerverbünde RVF, RVL, TGO und VSB.

5.2.2.4 Fanta5-Regelung für wtTICKET für Schüler und Auszubildende

Die WTV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) gelten zusätzlich in den vier Partnerverbänden RVF, RVL, TGO und VSB montags bis freitags ab 14:00 Uhr und ganztägig an Samstagen und Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) sowie in der Zeit vom Freitag vor Rosenmontag bis zum Freitag nach Rosenmontag bis 03:00 Uhr des Folgetages (Fahrtende). Im Rahmen dieser Regelung ist der Berechtigungsausweis einer der teilnehmenden Verbände ausreichend.

5.2.2.5 Persönliche Monatskarten Erwachsene – wtTICKET

Die persönlichen Monatskarten Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

5.2.2.6 Übertragbare Monatskarten Erwachsene – wtSUPERTicket

Für übertragbare Monatskarten gilt die dargestellte Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.2 und 5.2.2.3.

5.2.2.7 Jahresabonnements Erwachsene – wtTICKET / wtSUPERTicket im Aboverfahren

Persönliche und übertragbare Jahresabonnements werden von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Plastikkarten mit 2D-QR-Code ausgegeben.

Das Jahresabonnement kann von jedem in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut erteilt.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrag des Jahresabonnements sind 10/12 des Preises für die jeweilige persönliche bzw. übertragbare Monatskarte. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Persönliche Jahresabonnements Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Plastikkarte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Für übertragbare Jahresabonnements gilt die dargestellte Mitnahme- und Freizeitregelung gemäß 5.2.2.2 und 5.2.2.3

Das Jahresabonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate.

Das Jahresabonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vormonats bei einem der Verkehrsunternehmen des WTV oder der WTV-Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte durch die WTV-Geschäftsstelle zustande.

Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen bzw. bei der WTV-Geschäftsstelle zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich unter Verwendung des Bestellscheins der WTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Jahresabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der WTV-Geschäftsstelle gekündigt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das wtTICKET Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 4 der Beförderungsbedingungen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr im Zusammenhang mit einer Tarifänderung erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

5.2.2.8 Jahresabonnements Senioren – wtGOLDTicket im Aboverfahren

Persönliche Jahresabonnements Senioren werden ausschließlich von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Plastikkarte mit 2D-QR-Code ausgegeben.

Das Jahresabonnement Senioren kann ab dem Monat des 60. Geburtstages von jedem in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut erteilt.

Das Jahresabonnement Senioren ist eine generelle Netzkarte. Sie ist nur im Abonnementverfahren erhältlich.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrages des Jahresabonnements Senioren sind 10/12 des Preises für eine übertragbare Monatskarte für 2 Zonen. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Persönliche Jahresabonnements Senioren gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Plastikkarte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Für Jahresabonnements Senioren gilt:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis Betriebsschluss und
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ganztägig
- folgende Mitnahme- und Freizeitregelung: Generelle unentgeltliche Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu zwei Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf zwei beschränkt.

Das Jahresabonnement Senioren gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement Senioren nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate.

Das Jahresabonnement Senioren kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vor-

monats bei einem der Verkehrsunternehmen des WTV oder der WTV-Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte durch die WTV-Geschäftsstelle zustande.

Änderungen der Angaben im Fahrausweis sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen bzw. bei der WTV-Geschäftsstelle zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich unter Verwendung des Bestellscheins der WTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Jahresabonnement Senioren kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der WTV-Geschäftsstelle gekündigt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das wtGOLDTICKET Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 4 der Beförderungsbedingungen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr im Zusammenhang mit einer Tarifänderung erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

5.2.2.9 AboPlus Baden-Württemberg

Das Verbund überschreitende Jahreskartenangebot AboPlus Baden-Württemberg mit WTV-Abonnement gilt zur Nutzung im WTV wie ein WTV-Jahresabonnement gleicher Gültigkeit. Es gelten die Regelung des WTV-Gemeinschaftstarifs für Jahresabonnements zu diesem Angebot, soweit sich nicht aus den AGB der DB AG zum AboPlus Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung insbesondere zu Erwerb, Erstattung, Umtausch, Kündigung und Verlust abweichende Regelungen ergeben.

5.2.2.10 Persönliche Monatskarten im Ausbildungsverkehr – wtTICKET für Schüler und Auszubildende

Zum Erwerb der Monatskarte im Ausbildungsverkehr sind Auszubildende im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes berechtigt, dies sind:

Schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- Allgemeinbildender Schulen,
 - Berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen.
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter a) fallen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) die Amtsanwärter/innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen bzw. sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligen dienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarten im Ausbildungsverkehr.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus am folgenden Werktag. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum nächstfolgenden Werktag.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur als persönliche, nicht übertragbare Karten ausgegeben. Sie müssen vom Inhaber lesbar mit Vor- und Zunamen versehen sein, der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Für den Kauf von Monatskarten im Ausbildungsverkehr auf Berechtigungsabschnitte gilt die Satzung des Landkreises Waldshut über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten. Durch die Vorlage des Berechtigungsabschnitts ist der Nachweis für die Voraussetzung zum Kauf einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr erbracht.

Im Übrigen gelten beim Kauf von Monatskarten im Ausbildungsverkehr folgende Bestimmungen:

Zum Erwerb einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres und Nichtteilnahme am Schülerlistenverfahren bei der Verkaufsstelle ein Schülerschein, ein Studentenausweis oder die wtStammkarte vorzulegen, auf welcher der Name und die vollständige Anschrift der Inhaber/in des Inhabers mit Kugelschreiber lesbar eingetragen sind und der unauslöschlich unterschrieben ist. Die wtStammkarte ist bei den Verkehrsunternehmen oder der Geschäftsstelle des WTV unentgeltlich erhältlich. Die Angaben in der wtStammkarte sind von der Schule oder Ausbildungsstätte zu bestätigen. Für auswärtige Schüler und Studenten kann die Bestätigung durch eines der Verkehrsunternehmen erfolgen. Die wtStammkarte ist vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig.

Die Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind für Schüler und Auszubildende nach Vollendung des 15. Lebensjahres und nichtteilnahme am Schülerlistenverfahren nur in Verbindung mit dem

Schülerschein, einem Studentenausweis oder der wtStammkarte und einem Lichtbildausweis gültig. Im Übergangsbereich zu den angrenzenden Verkehrsverbänden werden an Stelle des Schülerscheines, des Studentenausweises oder der wtStammkarte auch die Stammkarten dieser Verbände anerkannt.

Die Benutzung der 1. Klasse der Züge des Nahverkehrs der DB AG mit Monatskarten im Ausbildungsverkehr ist ausgeschlossen, der Übergang ist nicht zulässig.

Für Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) gelten die in 5.2.2.3 und 5.2.2.4 dargestellten Freizeitregelungen.

5.2.2.11 Persönliche Monatskarte für Kindergartenkinder – wtKIGATicket (für noch nicht eingeschulte Kinder)

Die Monatskarte für noch nicht eingeschulte Kinder (wtKIGATicket) erhalten alle Kinder, die noch nicht Auszubildende nach Abschnitt 5.2.2.10 sind und für die die Kinderfahrpreisregelung nach Abschnitt 4 gilt.

Die Monatskarten für noch nicht eingeschulte Kinder werden nur als persönliche, nicht übertragbare Monatskarten ausgegeben. Die Mitnahmeregelung gilt nicht.

Sie werden zum halben Preis einer Monatskarte im Ausbildungsverkehr nur an ausgewählten Verkaufsstellen im Verbundraum angeboten.

5.2.2.12 wtJOBTicket

Das wtJOBTicket wird als persönliches Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle in Form von visuell lesbaren Plastikkarten ausgegeben.

Das Jahresabonnement kann von jedem in Anspruch genommen werden, der zur Abbuchung der Monatsbeträge eine Einzugsermächtigung bei einem in Deutschland ansässigen Geldinstitut erteilt. Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Das wtJOBTicket wird ausschließlich an Mitarbeiter von Unternehmen ausgegeben, die mit dem WTV eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben. Ebenso wird dieses Ticket an Kunden von CarSharing-Anbietern im Landkreis Waldshut ausgegeben, die mit dem WTV eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen haben.

Berechnungsgrundlage für den monatlichen Abbuchungsbetrag des Jahresabonnements sind 9/12 des Preises für die jeweilige persönliche Monatskarte. Bei Änderungen des WTV-Tarifs werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

Persönliche Jahresabonnements Erwachsene gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Lichtbildausweis. Sie müssen außerdem auf der Rückseite der Plastikkarte vom Inhaber lesbar mit dessen vollständigem Vor- und Zunamen versehen sein. Der Eintrag erfolgt mit Kugelschreiber.

Das Jahresabonnement gilt für 12 aufeinander folgende Kalendermonate. Wird das Jahresabonnement nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um 12 Monate.

Das Jahresabonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der Bestellschein mit Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift muss zum 10. des Vormonats bei einem der Verkehrsunternehmen des WTV oder der WTV-Geschäftsstelle vorliegen. Das Abonnement kommt mit der Zusendung der Jahreskarte durch die WTV-Geschäftsstelle zustande.

Änderungen der Angaben im Fahrausweis (z.B. Geltungsbereich) sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis zum 10. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen bzw. bei der WTV-Geschäftsstelle zu beantragen. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind unverzüglich unter Verwendung des Bestellscheins der WTV-Geschäftsstelle mitzuteilen.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Jahresabonnement von der WTV-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Das Jahresabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich bei der WTV-Geschäftsstelle gekündigt werden.

Bei einer Kündigung im ersten Jahr wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Abobeträgen und den Preisen der Monatskarte Erwachsene nacherhoben; maximal jedoch die Differenz zwischen den entsprechenden aufsummierten monatlichen Einziehungsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das wtTICKET Abo, der für den Bezug für 12 Monate zu zahlen gewesen wäre. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn

- das Abonnement mindestens 12 aufeinander folgende Monate bestanden hat, oder
- die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder
- der Kunde verstorben ist.

Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Wechsel an einen Wohnort außerhalb des Verbundraumes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

Bei jeder Kündigung des Jahresabonnements und bei Änderungen der Angaben auf der Abo-Karte (z.B. Geltungsbereich) wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, ist weiterhin der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Vom Kunden zu vertretende Gebühren wie z.B. Rücklastschriften, Nachsendegebühren, trägt der Kunde zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in der Höhe nach Anlage 4 der Beförderungsbedingungen.

Tarifänderungen werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Eine außerordentliche Kündigung ist dann bis zum 10. des Monats vor der Tarifänderung möglich. Bei einer Kündigung im ersten Jahr im Zusammenhang mit einer Tarifänderung erfolgt keine Nachbelastung. Bei Fortsetzung des Abonnements wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst.

6 Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung einer nicht ab der Ausgabe personalisierten Fahrkarte oder einer Monatskarte wird grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Bei Verlust der WTV-Jahreskarte wird eine Ersatzkarte gegen Gebühr gemäß Entgelttabelle (WTV-Beförderungsbedingungen, Anlage 4) ausgestellt.

Bei Zerstörung von Jahres-Karten wird der Ersatz nur gegen Rückgabe der zerstörten Magnetkarte vorgenommen. Die Ersatzkarte wird gegen eine Gebühr gemäß Entgelttabelle (WTV-Beförderungsbedingungen, Anlage 4) ausgestellt.

Bei nicht vom Kunden zu vertretenden Beschädigungen oder Mängeln der Karten (z. B. Abnutzung des QR-Codes durch den Gebrauch der Karten) wird keine Gebühr erhoben.

7 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, Föhrhunde, Krankenfahrstöhle, orthopädischer Hilfsmittel und ihres Handgepäckes richten sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist durch den Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke nachzuweisen. Der Schwerbehindertenausweis berechtigt, auch mit Aufpreis, nicht zur Fahrt in der 1. Klasse.

8 Benutzung der 1. Klasse der DB

8.1 Allgemeines

Die Preise für die Benutzung der 1. Klasse der DB ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anlage 6). Grundsätzlich ist für die Benutzung der 1. Klasse ein Zusatzfahrausweis erforderlich. Zusatzfahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Bei der DB können 1.Klasse-Fahrausweise als ein Fahrausweis ausgegeben werden.

8.2 Einzelfahrausweise

Für die Benutzung der 1. Klasse ist für Erwachsene und Kinder zusätzlich zum Einzelfahrausweis je Fahrt und Person ein Kinderfahrausweis als Zusatzkarte für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke zu lösen.

8.3 24-Stunden-Karten

Bei der 24-Stunden-Karte bis 2 Zonen für eine Person und bis zu zwei Kindern / alle eigenen Kinder (wtSOLO24) ist zusätzlich ein Einzelfahrschein für 2 Zonen, bei einer 24-Stunden-Karte für alle WTV-Zonen ein Einzelfahrschein für 3 Zonen mit gleicher Entwertung erforderlich.

Bei 24-Stunden-Karten für zwei Personen und bis zu zwei Kindern / alle eigenen Kinder (wtFAMILY24) sowie bei 24-Stunden-Karten für fünf Personen (wtMULTI24) gilt: bis 2 Zonen ist zusätzlich ein Einzelfahrschein 2. Klasse für 2 Zonen, für alle WTV-Zonen ein Einzelfahrschein 2. Klasse für 3 Zonen für jede mitfahrende Person erforderlich.

Die Zusatzfahrausweise gelten so lange und im gleichen Geltungsbereich wie der zugehörige Fahrausweis sowie für alle auf den zugehörigen Fahrausweis mitgenommenen Personen.

8.4 Zeitkarten

Für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit WTV-Zeitkarten ist zusätzlich eine weitere Zeitkarte der Preisstufe 1 für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke mit gleichem zeitlichem Geltungsbereich erforderlich.

Monatskarten im Ausbildungsverkehr (wtTICKET für Schüler und Auszubildende) berechtigen nicht zur Benutzung der 1. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen Aufzahlung nicht möglich.

9 Beförderung von Gruppen

9.1 Anmeldung

Gruppenfahrten (ab 10 Personen) sind zur Sicherung der Beförderung mindestens 3 Werkstage (Mo-Fr) vor Fahrtantritt bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen anzumelden.

9.2 Fahrausweise

Angemeldete Gruppen ab 10 zahlenden Personen erhalten ermäßigte Gruppenfahrausweise gemäß Preistafel (Anlage 6). Es gelten die Bestimmungen für Einzelfahrausweise.

Gruppenfahrausweise werden im Busverkehr bei den Fahrern und im Vorverkauf, im Schienenverkehr nur im Vorverkauf und nicht an den Fahrausweisautomaten ausgegeben.

9.3 Gästekarten für Schülergruppen

Für Schulklassen mit einem Aufenthalt von mindestens 3 Kalendertagen (z.B. Austauschschüler, Schullandheim-Aufenthalte) werden Netzkarten für die Zeiträume bis zu 3 Kalendertagen, 4 bis zu 7 Kalendertagen und 8 bis zu 14 Kalendertagen (Preise gemäß Preistafel, Anlage 6) angeboten. Unterbrechungen des Gültigkeitszeitraumes sind nicht möglich. Die Karten werden personenbezogen gegen Rechnung für den entsprechenden Zeitraum ausgestellt. Lehrer und Begleitpersonen können diese Karten ebenfalls erhalten.

Die Ausgabe der Karten erfolgt nur durch bestimmte Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Teilnehmer.

Es gelten die Bestimmungen aus 9.1 zur Anmeldung bei Gruppenfahrten.

10 Beförderung von Polizei-, und Zollbeamten und Mitarbeitern der Bahnmissionsmission

Polizeibeamte von Bund und Land sowie Zollbeamte in Uniform werden in den Bussen und in den Zügen der DB in der 2. Klasse unentgeltlich befördert. Mitarbeiter der Bahnmissionsmission in Dienstkleidung können den regionalen Schienenverkehr der DB Regio AG unentgeltlich nutzen.

11 Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

11.1 Hunde

Für Hunde mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen (vgl. 11.3) ist ein für die Fahrstrecke gültiger Einzelfahrausweis für Kinder zu erwerben. Für die regelmäßige Mitnahme von Hunden können Monatskarten oder Jahreskarten für Erwachsene erworben werden. Die vorgenannten Fahrausweise berechtigen auch zur Mitnahme von Hunden in der 1. Klasse der DB.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten und im Schwerbehindertenausweis eingetragen sind, sowie Polizeihunde und Hunde der Bundespolizei und des Zolls werden unentgeltlich befördert

Bei Fahrausweisen mit Mitnahmeregelung gelten die dort getroffenen Bestimmungen über die Mitnahme von Hunden.

11.2 Fahrräder

Die Voraussetzungen zur Fahrradmitnahme werden bei den einzelnen Verkehrsunternehmen jeweils gesondert geregelt.

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist pro Fahrrad eine Fahrradkarte lt. Preistafel (Anlage 6) zu lösen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für 24-Stunden-Karten.

11.3 Sachen und kleine Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Ski, Rodelschlitten und sonstige Sachen sowie kleine Tiere (auch Hunde), deren Mitnahme zugelassen ist und die in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, werden unentgeltlich befördert.

12 Verbundübergreifende Tarifregelungen

Grundsätzlich sind für Fahrten zwischen zwei oder mehreren Verkehrsverbänden Karten zum hauseigenen Tarif des jeweils benutzten Verkehrsunternehmens zu lösen. Im Binnenbereich eines Verbundes gilt ausschließlich der jeweilige Verbundtarif.

Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit es sich um besondere übergreifende Angebote handelt, so z.B. das Baden-Württemberg-Ticket der DB, oder soweit sie in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich geregelt sind.

Verbundübergreifende Regelungen sind getroffen für

- Fahrten in definierte Übergangsbereiche (siehe 12.1) und
- Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände (12.2).

12.1 Gemeinsame Tarifangebote

12.1.1 Allgemein Nachbarkarte

Es wird eine gemeinsame Monatskarte zur Nutzung je einer angrenzenden Tarifzone im WTV und RVL angeboten.

Für Fahrten mit der Nachbarkarte gelten außerhalb des WTV die Tarifbestimmungen des RVL.

Zur Benutzung der 1. Klasse der DB gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 8 entsprechend.

12.1.2 Gültigkeitsbereich WTV / RVL Nachbarkarte

Der Gültigkeitsbereich des gemeinsamen Angebotes enthält je eine angrenzende Tarifzone des WTV und des RVL, d.h. wahlweise

- ausgehend von einer der zum WTV angrenzenden RVL-Zonen 2, 6 oder 7 zusätzlich die entsprechend angrenzende WTV-Zone 1 oder 5.
- ausgehend von einer der zum RVL angrenzenden WTV-Zonen 1 oder 5 zusätzlich die entsprechend angrenzende RVL-Zone 2, 6 oder 7.

Die in den Tarifzonen 1 und 5 des WTV liegenden Tariforte sind in Anlage 2 dargestellt.

Die in den Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 3 dargestellt.

12.1.3 Verkauf Nachbarkarte

Erhältlich sind übertragbare Monatskarten Erwachsene, persönliche Jahreskarten im Abonnementverfahren Erwachsene sowie persönliche Monatskarten für Schüler.

Die übertragbaren Nachbarkarte für Erwachsene berechtigt an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (Kalendertag) zur unentgeltlichen Mitnahme von bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden.

An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt.

Für übertragbare Monatskarten Erwachsene Nachbarkarte gilt die dargestellte Freizeitregelung gemäß 5.2.2.3.

Für die Nachbarkarte für Schüler gelten die in 5.2.2.3 und 5.2.2.4 dargestellten Freizeitregelungen.

Die Nachbarkarte als Monatskarte Erwachsene und Schüler ist bei allen Verkaufsstellen des WTV, den DB-Fahrkartenausgaben, aus den Automaten auf den Bahnhöfen, in den KundenCentern der SBG im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVL sowie in allen Bussen, die auf den Linien des Übergangsbereichs verkehren, erhältlich. Jahresabonnements Erwachsene und Schüler (Schülerlistenverfahren) sind in der Geschäftsstelle des WTV erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) ausgegeben.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Zeitkarten 5.2.2 entsprechend.

12.2 Fahrten in die Übergangsbereiche der Verbünde

12.2.1 Allgemein KombiTICKET

Für angrenzende Verkehrsverbünde und Kooperationen werden Übergangsbereiche festgelegt, in denen Ergänzungskarten „KombiTICKET“ oder Sonderregelungen zur Anerkennung von Fahrweisen gültig sind.

Für Fahrten mit KombiTICKETS gelten außerhalb des WTV die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes.

Ausnahme: Die Mitnahmeregelung des WTV KombiTICKET richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen WTV-Grundkarte.

WTV-Monatskarten für Erwachsene und WTV-Jahresabonnements können in den Übergangsbereichen durch KombiTICKETs ergänzt werden. Die Gültigkeit des KombiTICKETs richtet sich nach der entsprechenden WTV-Monatskarte bzw. nach dem WTV-Jahresabonnement.

Zur Benutzung der 1. Klasse der DB im jeweiligen Übergangsbereich gelten die Tarifbestimmungen Ziffer 8 entsprechend.

Zu WTV-Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten KombiTICKETs für Erwachsene grundsätzlich nicht.

12.2.2 Übergangsbereich WTV / RVL

Der Übergangsbereich des WTV im RVL-Gebiet (WTV / RVL) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken der Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL. Die in den Tarifzonen 2, 6 und 7 des RVL liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 3 dargestellt.

12.2.2.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVL

Das KombiTICKET WTV / RVL ist ein Verbundfahrausweis des WTV, der für jeweils eine Zone der angrenzenden Nachbarzonen 2, 6 oder 7 (Übergangsbereich) des RVL angeboten wird. Im Tarifgebiet des RVL gelten die Mitnahmeregelungen des WTV.

12.2.2.2 Besondere Bestimmungen für das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL

Das Schüler-KombiTICKET WTV / RVL ist ein Verbundfahrausweis des WTV, der für jeweils eine Zone der angrenzenden Nachbarzonen 2, 6 oder 7 (Übergangsbereich) des RVL angeboten wird.

Das Schüler-KombiTICKET (Schüler- und Ausbildungsverkehr) wird an Berechtigte gem. Abschnitt 5.2.2.8 des WTV-Tarifs ausgegeben und ist nicht übertragbar.

12.2.2.3 Verkauf

KombiTICKET WTV / RVL und Schüler-KombiTICKET WTV / RVL sind bei allen Verkaufsstellen des WTV, den DB-Fahrkartenausgaben, aus den Automaten auf den Bahnhöfen, in den Kunden-Centern der SBG im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVL sowie in allen Bussen, die auf den Linien des Übergangsbereichs verkehren, erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

12.2.2.4 Übergangsbereich RVL / WTV

Im Übergangsbereich des RVL im WTV-Gebiet (RVL / WTV), d. h. Zone 1 oder 5 im WTV-Gebiet, werden die KombiCard RVL / WTV bzw. Schüler-KombiCard RVL / WTV in Verbindung mit der entsprechenden RegioCard des RVL anerkannt. Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des RVL.

12.2.3 Übergangsbereich WTV / RVF

Der Übergangsbereich des WTV im RVF-Gebiet (WTV / RVF) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken im Übergangsbereich des RVF. Die im Übergangsbereich des RVF liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 4 dargestellt.

12.2.3.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / RVF

Das KombiTICKET WTV / RVF ist ein Verbundfahrausweis des WTV und des RVF, der im Übergangsbereich des RVF (Zone C 1) zur uneingeschränkten Fahrt Gültigkeit hat. Im Tarifgebiet des RVF gelten die Mitnahmeregelungen des WTV.

KombiTICKETs für Schüler werden nicht angeboten.

12.2.3.2 Verkauf

KombiTICKETs WTV / RVF sind bei allen Verkaufsstellen der SBG Südbadenbus GmbH im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum RVF sowie in allen Bussen der SBG erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) durch die SBG ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

12.2.3.3 Übergangsbereich RVF / WTV

Im Übergangsbereich des RVF im WTV-Gebiet (RVF / WTV), d. h. Zone 5 und 6 im WTV-Gebiet, wird die RVF Ergänzungskarte WTV in Verbindung mit der RegioKarte des RVF anerkannt. Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des RVF.

12.2.3.4 Grenzüberschreitender Verkehr Linie 7258

Der WTV-Tarif (Preisstufe 2) gilt im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr der Linie 7258 zwischen Bonndorf und Neustadt. Für Fahrten mit der RVF-PunkteKarte auf der Linie 7258 (Neustadt – Lenzkirch – Bonndorf) ist ab/bis Tarifpunkt Abzweig Grünwald (Verbundgrenze) zusätzlich zu den für die Fahrt im RVF-Gebiet erforderlichen Punkten ein Zusatzpunkt zu entwerfen.

12.2.4 Übergangsbereich WTV / VSB

Der Übergangsbereich des WTV im VSB-Gebiet (WTV / VSB) umfasst alle Buslinien und Bahnstrecken der Tarifzonen 9 und 10 des VSB. Die in den Tarifzone 9 und 10 des VSB liegenden Tariforte sind mit Liniennummern und betreffenden Verkehrsunternehmen in Anlage 5 dargestellt.

12.2.4.1 Besondere Bestimmungen für das KombiTICKET WTV / VSB

Das KombiTICKET WTV / VSB ist ein Verbundfahrausweis des WTV und des VSB, der im Übergangsbereich des VSB (Zone 9 und 10) zur uneingeschränkten Fahrt Gültigkeit hat. Im Tarifgebiet des VSB gelten die Mitnahmeregelungen des WTV.

KombiTICKETs für Schüler werden nicht angeboten.

12.2.4.2 Verkauf

KombiTICKETs WTV / VSB sind bei allen Verkaufsstellen der SBG Sübadenbus GmbH im Gebiet des WTV und des Übergangsbereichs zum VSB sowie in allen Bussen der SBG erhältlich.

Sie werden zum Preis laut Preistafel (Anlage 6) durch die SBG ausgegeben.

Das KombiTICKET ist zum Preis von 12 Monatskarten auch als Ergänzung zum WTV-Jahresabonnement im Lastschriftverfahren bei der WTV-Geschäftsstelle erhältlich.

12.2.4.3 Übergangsbereich VSB / WTV

Im Übergangsbereich des VSB im WTV-Gebiet (VSB / WTV), d. h. Zone 6 im WTV-Gebiet, wird die VSB Ergänzungskarte WTV in Verbindung mit einer Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene des VSB anerkannt. Im Tarifgebiet des WTV gelten die Mitnahmeregelungen des VSB.

12.3 Fahrten zwischen allen Orten der Verkehrsverbände

12.3.1 Anstoßende Anerkennung von Zeitkarten benachbarter Verbände

Es ist gestattet, Zeitkarten benachbarter Verbände aneinander anzustoßen. Zeitkarten sind im personenbedienten Verkauf der DB und SBG sowie in den Bussen der SBG auch im jeweils angrenzenden Verbundraum erhältlich. Bei Nutzung von Schülermonatskarten benachbarter Verbände ist der Berechtigungsausweis eines Verbundes ausreichend.

12.3.2 HandyTicket fanta5

Beim HandyTicket Deutschland handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal der fanta5 (vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/>) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach Nr. 1.2 sind die nachfolgend unter 1.1 genannten Verkehrsverbände.

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Der Geltungsbereich „fanta5“ umfasst die Tarifräume der Verkehrsverbände Tarifverbund Ortenau (TGO), Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar (VSB), Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL) und Waldshuter Tarifverbund (WTV).
- 1.2 Für Fahrten mit dem HandyTicket Deutschland im vorgenannten Bereich gelten folgende Tarife:
- a) Für Fahrten innerhalb der unter Nr. 1.1 genannten Verbände, gelten ausschließlich die jeweiligen Verbundtarife.
 - b) Für Fahrten in Zügen der Produktklasse C, die über den Bereich eines der teilnehmenden Verkehrsverbände hinausgehen, gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG und die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, sowie die „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>.
 - c) Für Fahrten mit den Busunternehmen SüdbadenBus GmbH, Südwestdeutsche Verkehrs AG (SWEG), Will Markgräfler Reisen GmbH & Co. KG, RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH im verbundüberschreitenden Verkehr gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsunternehmen für Fahrten außerhalb des Geltungsbereich nach 1.2 a).
- 1.3 Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.; für Fahrten nach 1.2 b) gelten die nach 1.2 b) genannten Bedingungen.

2. Angebot

- 2.1 Für die in Nr. 1.1 i.V.m. Nr. 1.2. a) genannten Geltungsbereiche werden Fahrkarten in elektronischer Form als HandyTicket Deutschland zum sofortigen Fahrtantritt verkauft. Das Angebot gilt auch für Fahrten nach Nr. 1.2 b) (1. oder 2. Klasse) und 1.2 c).
- 2.2 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Bezüglich der erworbenen Fahrkarten in elektronischer Form gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verbundes (gem. 1.1) mit folgender Ausnahme: Werden Fahrkarten nach 1.2 a) und b) in Kombination bezogen, so gelten diese am angegebenen Geltungstag.
- 2.3 Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

3. Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

- 3.1 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.
- 3.2 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

4. Fahrkartenkontrolle

- 4.1 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Personalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, sowie Personalausweis bzw. Reisepass aus Drittländern, ebenso Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes

nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

4.2 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u.a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

4.3 Kommt der Nutzer seinen Pflichten nach Nr. 4.1 nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. vor.

5. Umtausch und Erstattung

5.1 Der Umtausch ist ausgeschlossen.

5.2 Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. Nr. 1.2. a) gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsverbundes gem. Nr. 1.1. Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 c) richten sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.

5.3 Die Erstattung von HandyTickets nach Nr. 1.2 b) richten sich nach den „Besonderen Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrkarten mittels „HandyTicket Deutschland“ im Geltungsbereich fanta5“) vgl. <http://www.fanta5.com/handyticket/agb.php>).

Anträge auf Erstattung nach Nr. 5.2 und 5.3. sind dabei vom Nutzer schriftlich an die DB Regio AG, Kundendialog, Presselstraße 17, 70191 Stuttgart zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

6. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den jeweiligen Beförderungsbedingungen. Zur Geltungmachung der Ansprüche aus Fahrgastrechten im Eisenbahnverkehr gelten die gültigen Beförderungsbedingungen des betreffenden Verkehrsunternehmens gem. Nr. 1.1. Im Übrigen gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der betreffenden Verkehrsverbundes.

13 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen können durch den WTV eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

14 Genehmigung

Vorstehende Tarifbestimmungen wurden von den Tarifaufsichtsbehörden des Waldshuter Tarifverbundes (WTV), dem Landratsamt Waldshut und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, genehmigt.

Linienetz und Tarifzonen des Waldshuter Tarifverbundes



Anlage 2 Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen

Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone
Aichen	3	Boll Ort	6	Gaiß	2
Aispel	3	Bonndorf	6	Geißlingen	4
Albbruck	2	Breitenfeld	3	Giersbach	1
Albert	2	Breitenfeld Abzw.	3	Glashof	5
Allmutsteg	3	Breitwiesenhof	3	Glashütte Abzw.	6
Altenburg	4	Brenden	3	Glashütten	1
Altenschwand	1	Brennet	1	Görwihl	2
Altenschwand Abzw.	1	Brunnadern Abzw. bei Bonndorf	6	Grafenhausen	6
Amertsfeld	6	Brunnadern bei Bonnd.	6	Grießen	4
Atdorf	1	Brunnad. bei Weilheim	2	Grimmelshofen ⁴	6
Äulemer Kreuz ¹	5	Buch	2	Grunholz	1
Ay	3	Buggenried	6	Grünwald Abzw. ¹	6
Bad Säckingen	1	Bühl	4	Guggenmühle	3
Balm	4	Bürglen	3	Gündelwangen	6
Baltersweil	4	Dangstetten	3	Günzgen	3
Balzhausen	6	Degernau	3	Gurtweil	3
Bannholz	2	Dettighofen	4	Gutenberg Abzw.	3
Bechtersbohl	3	Detzeln	3	Haide	2
Bechtersbohl Abzw.	3	Dietlingen	3	Hänner	1
Berau	3	Dillendorf	6	Happingen	5
Berau - Kloster	3	Dillendf./Wangen Abzw.	6	Harpolingen	1
Berau - Rickenbach	3	Dogern	2	Harpolingen Abzw.	1
Bergalingen	1	Eberfingen	6	Hartschwand	2
Bergalingen Abzw.	1	Ebnet	6	Hauenstein	1
Bergalingen Rank	1	Egg	1	Häusern	5
Bernau	5	Eggingen	3	Hechwihl	2
Bernau Rotes Kreuz	5	Eichberg	4	Hennematt	1
Berwangen	4	Engelschwand	2	Heppenschwand Abzw.	5
Bettmaringen	6	Erzingen	4	Herdern	3
Bettmaringen Abzw.	6	Eschbach	2	Herrischried	1
Bierbronnen	3	Ettikon	3	Herrischwand	1
Binzgen	1	Etzwihl	2	Hetzlemühle	2
Birkendorf	3	Ewattigen	6	Heubach	3
Birkingen	2	Finsterlingen	5	Heubach Abzw.	3
Birdorf	2	Friedborn	1	Hierbach	5
Blasiwald ¹	5	Fröhnd	5	Hierholz	5
Blumegg	6	Frohnschwand	5	Höchenschwand	5
Bolisch	6	Fützen ⁴	6	Hochkopphaus ²	5

¹ gleichzeitig auch RVF- Zone C 1 ² gleichzeitig auch RVL-Zone 7

⁴ gleichzeitig auch VSB-Zone 10 Die Orte Grimmelshofen und Fützen sind gemeinsame Tarifpunkte des WTV und des VSB. Im Binnenverkehr den Buslinien zwischen den Orten Grimmelshofen und Fützen gilt ausschließlich der VSB-Tarif.

Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen (Fortsetzung)

Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone
Hochsal	1	Lindau	5	Prestenberg	5
Hogschür Abzw.	1	Lochmatt	1	Rechberg	4
Hohenfels	2	Lonza	3	Reckingen	3
Hohentengen	3	Lottstetten	4	Remetschwil	2
Höllbachhof	2	Lottstetten Zoll	4	Rheinheim	3
Holzschlag	6	Luchle Abzw.	5	Rickenbach	1
Horbach	5	Luttingen	1	Riedern am Sand	4
Horheim	3	Maria Bronnen	3	Riedern am Wald	3
Hornberg	1	Mauchen	6	Riedersteg	3
Hornberg Abzw.	1	Menzenschwand	5	Rippolingen	1
Hottingen	1	Mettenberg	6	Rohr	3
Hottingen Oberwihl Ab.	1	Mettmabrücke	3	Rothaus	6
Hürrlingen	3	Münchingen	6	Rotzel	1
Hütten, Flugplatz	1	Murg	1	Rotzingen	2
Hüttle buck	5	Mutterslehen	5	Ruchenschwand	5
Ibach	5	Nack	4	Rüßwihl	2
Ibacher Kluse	5	Nackermühle	4	Rütte	1
Ibacher Kreuz	5	Niedergebischbach	1	Rütte Abzw.	1
Illmühle	6	Niederhof	1	Rüttehof	1
Immeneich	5	Niedermühle	5	Rüttewies	5
Indlekofen	3	Niederwihl	2	Rüttewies Abzw.	5
Jestetten	4	Nöggenschwil	3	Schachen	2
Jungholz	1	Oberalpfen	2	Schadenbirndorf Abzw.	2
Kadelburg	3	Obere Alp	6	Schattenmühle Wanderparkplatz	6
Kaitle	3	Obereggingen	3	Schildbach	2
Kiesenbach	2	Obergebisbach	1	Schlageten	5
Klosterweiher	5	Oberhof	1	Schlüchtmühle	6
Krenkingen	3	Oberkutterau	5	Schmalenberg	5
Krenkingen Abzw.	3	Oberlauchringen	3	Schmelze	5
Kühmoos	1	Obermettingen	3	Schmitzingen	2
Küssaberg	3	Obersäckingen	1	Schnörringen	3
Küßnach	3	Oberwangen	6	Schönenbach	6
Kutterau	5	Oberweschnegg Abzw.	5	Schwaningen	6
Laithe	5	Oberwihl	2	Schweikhof	1
Laufenburg	1	Öflingen	1	Schwerzen	3
Lausheim	6	Offeringen	3	Seebrugg ¹	5/6
Lembach	6	Osterf. Abzw. Zoll Wangeren	4	Seebrugg Abzw. Faulenfürst ¹	6
Lienheim	3	Öttiswald	6	Segeten	2

¹ gleichzeitig auch RVF- Zone C 1

² gleichzeitig auch RVL-Zone 7

Zuordnung von Orten und Teilorten zu den Tarifzonen (Fortsetzung)

Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone	Zugeordnete Tariforte	Tarifzone
Sommerau	6	Todtmoos Strick	5	Wehr	1
St. Blasien	5	Todtmoos Weg	5	Wehr Homberger Weg	1
Staufen	6	Ühlingen	3	Wehrhalden	1
Steinasäge	6	Unteralpfen	2	Weilheim	3
Steinern, Kreuz, Käppele	1	Untere Alp	6	Weilheim Abzw.	3
Stetten	3	Untereggingen	3	Weisweil	4
Stockenmühle	3	Unterkutterau	5	Weizen	6
Strick	1	Unterlauchringen	3	Wellendingen	6
Strittmatt	2	Untermettingen	3	Wickartsmühle	1
Stühlingen	6	Unterwangen	6	Wilfingen	5
Talhöfe, Steg	3	Unterweschnegg Abzw.	5	Willaringen	1
Tiefenhäusern	5	Urberg	5	Wittenschwand	5
Tiefenstein	2	Vogelbach	5	Wittlekofen	6
Tiengen	3	Waldeck	1	Witznau	3
Todtmoos Au	5	Waldhaus	2	Wolpadingen	5
Todtmoos - Bergh.	5	Waldkirch	2	Wutachmühle ³	6
Todtmoos Bushof Schule	5	Waldshut - Bahnhof ⁵	2/3	Wutöschingen	3
Todtmoos Lehen	5			Zollamt Hardt	4
		Wallbach	1		
Todtmoos Schwarzenb.	5		3		

¹ gleichzeitig auch RVF- Zone C 1

³ gleichzeitig auch VSB-Zonen 9 und 10

⁵ gleichzeitig auch A-Welle Zone 563

Anlage 3 Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVL

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Adelhausen	7302, 7307	SBG
RVL	7	Adelsberg	9002	Heizmann
RVL	7	Aftersteg	7215	SBG
RVL	7	Aitern	7215, 7306	SBG
RVL	7	Atzenbach	7300 9003	SBG Gersbacher
RVL	7	Belchen	7215, 7306	SBG
RVL	7	Bernau Wacht	7321	SBG
RVL	2	Beuggen	730 7301, 7302, 7312	DB SBG
RVL	7	Brandenberg	7300	SBG
RVL	6	Bürchau	7310	SBG
RVL	2	Degerfelden	7304, 7307	SBG
RVL	6	Demberg	7310	SBG
RVL	2	Dossenbach	7313	SBG
RVL	7	Ehrsberg	9003	Gersbacher
RVL	6	Eichen	7335	SBG
RVL	2	Eichsel	7307	SBG
RVL	6	Elbenschwand	7310	SBG
RVL	6	Endenburg	7305	SBG
RVL	6	Enkenstein	7310	SBG
RVL	7	Fahl	7300	SBG
RVL	6	Fahrnbuck	7305	SBG
RVL	6	Fahrnau	735 7300, 7308 9001	SBB SBG Deiss
RVL	7	Fröhnd	7300	SBG
RVL	6	Gersbach	7308	SBG
RVL	7	Geschwend	7215, 7300, 7321	SBG
RVL	2	Grenzach	730 7301, 7311	DB SBG
RVL	2	Grenzacherhorn	7301, 7311	SBG
RVL	7	Gresgen	9002	Heizmann
RVL	7	Häg	9003	Gersbacher
RVL	6	Hägelberg	7305	SBG
RVL	2	Hagenbacherhof	7304	SBG
RVL	6	Haldenhof	7310	SBG
RVL	6	Hasel	7335	SBG
RVL	6	Hausen	735 7300	SBB SBG
RVL	7	Herrenschwand	7215	SBG

Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVL (Fortsetzung)

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Herten	730 7301	DB SBG
RVL	6	Heubronn	7310	SBG
RVL	7	Hochkopfhaus	7215	SBG
RVL	6	Höllstein	7300, 7305	SBG
RVL	6	Hofen	7305	SBG
RVL	6	Hohenegg	7310	SBG
RVL	6	Holl	7310	SBG
RVL	7	Holzinshaus	7306	SBG
RVL	6	Hüsing	7305	SBG
RVL	2	Karsau	7302, 7309, 7312	SBG
RVL	7	Kastel	7300	SBG
RVL	6	Kirchhausen	7305	SBG
RVL	6	Kürnberg	7308	SBG
RVL	6	Langenau	7310 9001	SBG Deiss
RVL	6	Langensee	7310	SBG
RVL	6	Lehnacker	7305	SBG
RVL	6	Lipple	7310	SBG
RVL	7	Mambach	7300 9003	SBG Gersbacher
RVL	6	Maulburg	735 7300, 7302	SBB SBG
RVL	2	Minseln	7302, 7307, 7309	SBG
RVL	7	Muggenbrunn	7215	SBG
RVL	7	Multen	7215, 7306	SBG
RVL	6	Neuenweg	7310	SBG
RVL	2	Neufeld	7311	SBG
RVL	6	Niedertegernau	7310	SBG
RVL	2	Nollingen	7304, 7307	SBG
RVL	2	Nordschwaben	7309	SBG
RVL	7	Notschrei	7215	SBG
RVL	6	Oberhäuser	7310	SBG
RVL	6	Platzhof	7305	SBG
RVL	7	Präg	7215, 7321	SBG
RVL	6	Raich	7310	SBG
RVL	2	Rheinfeld	730 7301, 7302, 7304, 7307, 7312	DB SBG
RVL	6	Ried	7310	SBG
RVL	2	Riedmatt	7301, 7321	SBG
RVL	7	Rohmatt	9003	Gersbacher

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVL	2	Rührberg	7311	SBG
RVL	2	Sägemühle	7304	SBG
RVL	6	Sallneck	7310	SBG
RVL	6	Scheideck	7305	SBG
RVL	6	Schlechtbach	7308	SBG
RVL	7	Schlechttau	7215, 7300, 7321	SBG
RVL	6	Schlächtenhaus	7305	SBG
RVL	6	Schillighof	7305	SBG
RVL	7	Schönau i. Schw.	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	7	Schönenbuchen	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	6	Schopfheim	735 7300, 7302, 7308, 7309, 7310, 7313, 7335 9001	SBB SBG Deiss
RVL	6	Schwand	7310	SBG
RVL	6	Schweigmatt	7308	SBG
RVL	2	Schwörstadt	730 7301, 7313	DB SBG
RVL	6	Steinen	735 7300, 7305	SBB SBG
RVL	6	Stockmatt	7310	SBG
RVL	6	Tegernau	7310	SBG
RVL	7	Todtnau	7215, 7300, 7321	SBG
RVL	7	Todtnauberg	7215	SBG
RVL	7	Utzenfeld	7215, 7300, 7306	SBG
RVL	6	Vogelpark	7305	SBG
RVL	2	Warmbach	7301, 7312	SBG
RVL	6	Weitenau	7305	SBG
RVL	7	Wembach	7300	SBG
RVL	6	Wiechs	7309 9001	SBG Deiss
RVL	7	Wieden	7306	SBG
RVL	7	Wiedener Eck	7306	SBG
RVL	6	Wies	7310	SBG
RVL	6	Wieslet	7305, 7310	SBG
RVL	2	Wyhlen	730 7301, 7311	DB SBG
RVL	7	Zell i. W.	735 7300 9002 9003	SBB SBG Heizmann Gersbacher

Anlage 4 Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum RVF

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
RVF		Aha	728 7231, 7255	DB SBG
RVF		Altglashütten	728 7255	DB SBG
RVF		Äule	7321	SBG
RVF		Äulemer Kreuz	9051	SBG
RVF		Bärenthal	728 7255, 7300	DB
RVF		Blasiwald	7319	SBG
RVF		Faulenfürst Abzw.	7342, 7343	SBG
RVF		Feldberg	7300	SBG
RVF		Fischbach	7257	SBG
RVF		Grünwald Abzw.	7258	SBG
RVF		Kappel	7258	SBG
RVF		Lenzkirch	7257, 7258	SBG
RVF		Titisee-Neustadt	728,7255, 7257,7258	SBG
RVF		Saig	7257	SBG
RVF		Schluchsee	728 7255, 7257, 7321	DB SBG
RVF		Seebrugg	728 7255, 7257, 7318, 7319, 7342	DB SBG

Anlage 5 Zuordnung der Tariforte zu Tarifzonen im Übergangsbereich zum VSB

Übergangsbereich	Tarifzone	zugeordnete Tariforte	Kursbuchlinien	Verkehrsunternehmen
VSB	9	Behla	1078, 7277, 7260	SBG
VSB	9	Bräunlingen	7268, 7285, 742, 76	HzL, SBG, DVB
VSB	9	Bruggen	7268	SBG
VSB	9	Döggingen	7259, 727, 76	DB, SBG, DVB, HzL
VSB	9	Fürstenberg	7277	SBG
VSB	9	Hausen v. W.	7260, 7277	SBG
VSB	9	Hüfingen (Kernstadt)	1078, 7259, 7260, 7277, 727, 742	DB, SBG, HzL
VSB	9	Mistelbrunn	7268	SBG
VSB	9	Mundelfingen	7260, 7277	SBG
VSB	9	Sumpfohren	7277	SBG
VSB	9	Unterbränd	7268	SBG
VSB	9	Waldhausen	7268	SBG
VSB	9 + 10	Wutachmühle	7344	SBG
VSB	10	Achdorf	7260, 7277	SBG
VSB	10	Aselfingen	7277	SBG
VSB	10	Blumberg	7338	SBG
VSB	10	Epfenhofen	7338	SBG
VSB	10	Eschach	7277	SBG
VSB	10	Fützen	7338	SBG
VSB	10	Hondingen	1078, 7277, 7278	SBG
VSB	10	Kommingen	7278	SBG
VSB	10	Leipferdingen	7278	SBG
VSB	10	Neuhaus	1078, 7278	SBG
VSB	10	Nordhalden	7278	SBG
VSB	10	Opferdingen	7277	SBG
VSB	10	Randen	7338	SBG
VSB	10	Riedböhringen	1078, 7277, 7260	SBG
VSB	10	Riedöschingen	7278	SBG
VSB	10	Überachen	7277	SBG
VSB	10	Zollhaus (Blumberg)	7338, 1078, 7277, 7278	SBG

Anlage 6 Preistafel WTV

Preistafel WTV

Verbundtarif in Euro

Kursive Angaben für Benutzung der 1. Wagenklasse in Zügen der DB

Tarifstand: 01.08.2017

		BARVERKEHR										ZEITKARTEN									
		Einzelfahrschein		Einzelfahrschein mit BahnCard **		Gruppenkarte		24-Stunden-Karte			Anschlusskarte	Monatskarte			Jahresabonnement						
		Solo		Solo BC		ab 10 Personen		Solo24	Family24	Multi24	*badisch24	wtTicket	wtSuper Ticket	wtTicket Ausbildung	***wtKiga Ticket	wtTicket	JobTicket	wtSuper Ticket	wtGOLDTicket		
		Erw.	Kind	Erw.	Kind	Erw.	Kind	1 Person	2 Personen	5 Personen	1 Person	Erw.	Erw.	Schüler/ Azubi	Kindergartenkind	Erw.	Erw.	Erw.	Erw.		
Anzahl Zonen			6-14 J.		6-14 J.		6-14 J.	und 2 Kinder	und 2 Kinder	5 Personen	nur mit Zeitkarte RVL, RVF, TGO, VSB, WTV	persönlich	übertragbar	persönlich	persönlich	persönlich	persönlich	übertragbar	persönlich ab 60 Jahren		
***City		2,20	1,25	1,60	0,95																
1		2.Kl. 2,40	1,35	1,80	1,00	2,00	1,10				12,00	51,60	60,00	38,00	19,00	43,00	38,70	50,00			
		1.Kl. 3,75	2,70	2,80	2,00			6,80	9,00	14,20		103,20	120,00			86,00	77,40	100,00			
2		2.Kl. 3,40	1,85	2,60	1,40	2,75	1,50	10,20	15,80	21,00											
		1.Kl. 5,25	3,70	4,00	2,80																
3 u. mehr		2.Kl. 4,40	2,35	3,40	1,75	3,55	1,90	8,80	13,50	21,70		61,40	69,00	45,50	22,75	51,20	46,05	57,50	50,00		
		1.Kl. 6,75	4,70	5,15	3,50			13,20	22,30	30,50		113,00	129,00			94,20	84,75	107,50			
* badisch24		erweitert den Gültigkeitsbereich einer Monats- oder Jahreskarte des WTV für 24 Stunden auf das Gesamtnetz des WTV sowie auf die Verbünde RVF, RVL, TGO, VSB																			
** mit BahnCard 25 oder 50, NICHT Jugend-BahnCard																					
*** City		Gültig nur im City-Bus Bad Säckingen und Lautenburg																			
**** wtKiga Ticket		nur in einem gesondertem Verfahren erhältlich																			
		Hochrhein Ticket - Gemeinschaftstarif WTV / A-Welle										Gästekarten für Schülergruppen			Übergangstarif Anschlusskarte zur Zeitkarte WTV			Gemeinschaftstarif WTV / RVL			
		Monatskarte		Jahreskarte		Jahresabonnement		RVL Zone C 1	RVL Zone 2, 6 oder 7	VSB Zone 9 + 10	Nachbarkarte WTV Zone 1 oder 5 + RVL Zone 2, 6 oder 7										
		Erw.	Junior	Erw.	Junior	Erw.	Junior	Gültigkeitsdauer	Preis je Schüler	Erw.	Erw.	Ausbildung	Erw.	Monatskarte Erw. übertragbar	Jahresabonnement Erw. persönlich	Monatskarte Schüler persönlich					
		MINI 80,00 €	59,00 €	741,00 €	588,00 €	61,75 €	49,00 €	bis 3 Tage	7,60 €	persönlich	persönlich	persönlich	persönlich								
		MIDI 169,00 €	125,00 €	1.568,00 €	1.176,00 €	130,67 €	98,00 €	4-7 Tage	15,20 €	22,00 €	22,00 €	20,00 €	22,00 €	65,00 €	50,50 €	43,00 €					
		MAXI 258,00 €	192,00 €	2.333,00 €	1.750,00 €	194,42 €	145,93 €	8-14 Tage	22,80 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	130,00 €	101,00 €						
Anerkennung verbundübergreifender Angebote:																					
Baden-Württemberg-Ticket																					
		1 - 5 Person (je Person + 5 €)	23,00 €	WTV-Gesamtnetz, in anderen Verbänden und bei DB in ganz Baden-Württemberg jeweils tägl. von 09.00 Uhr bis 03.00 Uhr (Sa, So und Feiertage ganztägig). Preis bei Verkauf im Bus, an Automaten und im Internet																	
		1 Klasse 1 - 5 Person (je Person + 8 €)	31,00 €	(im personenbedienten Verkauf bei DB-Verkaufsstellen und Reisebüros jeweils 2,- € mehr)																	
		1 - 5 Person Nacht (je Person + 5 €)	20,00 €	jeweils Sonntag bis Donnerstag von 18.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages und Freitag, Samstag und an gesetzlichen Wochenfeiertagen von 18.00 Uhr bis 07.00 Uhr des Folgetages																	
badisch24		(1 Person)	12,00 €	(im personenbedienten Verkauf bei DB-Verkaufsstellen und Reisebüros jeweils 2,- € mehr)																	
KONUS		mit einer Monatskarte von RVF, RVL, TGO, VSB oder WTV, 24 Stunden gültig in diesen Verbänden, bei Zeitkarten mit Mitnahmeregelung ist für jede Person eine "badisch24" zu lösen																			
		Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs für Urlaubsgäste der beteiligten Gemeinden in den Verbänden WTV, RVF, RVL, TGO, VSB, VRR, KVV (nur LK Rastatt und Baden-Baden), VGK und VGF gekennzeichnet durch das KONUS-Symbol auf der Gästekarte, Personenanzahl und Gültigkeitszeitraum																			
Schüler-Ferien-Ticket		WTV-Gesamtnetz und in anderen Verbänden in ganz Baden-Württemberg während der Sommerschulferien (Verkauf nur bei DB-Verkaufsstellen) - Preis gemäß gesonderter Veröffentlichung																			
Schönes-Wochenend-Ticket		gilt im verbundein- und ausbrechenden Schienenverkehr in allen Zügen der DB Regio AG																			
BahnCard 100		WTV-Gesamtnetz																			
Sonstige DB Fahrausweise		werden für Fahrten von oder nach Zielen außerhalb des WTV-Tarifgebietes bei der SBB SüdbadenBus anerkannt für die aufgedruckte Strecke auf direktem Weg bzw. die entsprechende Wegangabe von und nach Schienentarifpunkten im WTV																			
Preise Nachbarkarte		werden automatisch berechnet in Verbindung mit RVL-Tarifen																			
Allgemeine Tarifregelungen im WTV:																					
Mitnahmeregelung		24-Stunden-Karte - Solo24 / Family24		2 Kinder von 6 bis 14 Jahren oder alle Kinder von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die der eigenen Familie ausgewiesen werden																	
		übertragbare Monatskarte Erw. u. übertragbares Jahresabo Erw.		berechtigen an Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen (Kalendertag) zur unentgeltlichen Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu vier Kindern im Alter von 6 bis 14 Jahren oder aller Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren, die durch Vorlage eines Familienpasses als die eigenen Kinder ausgewiesen werden. An Stelle eines kostenlos zu befördernden Kindes kann auch ein Hund mitgenommen werden. Die Anzahl der unentgeltlich zu befördernden Hunde ist auf vier beschränkt																	
Freizeitregelung		übertragbare Monatskarte Erw. u. übertragbares Jahresabo Erw.		berechtigen an Samstagen und Sonn- und Feiertagen ganztägig zur Nutzung des gesamten WTV-Liniennetzes unabhängig von den eingetragenen Zonen																	
		Monatskarte im Ausbildungsverkehr		berechtigen zur Nutzung des gesamten Liniennetzes von WTV, RVF, RVL, TGO und VSB unabhängig von den eingetragenen Zonen montags - freitags ab 14.00 Uhr, ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in den landeseinheitlichen Schulferien in BW (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen)																	
Übergangstarif		Zusatz-Monatskarte		für ein abgegrenztes Gebiet des Nachbarverbundes, nur als Zusatzkarte zur WTV-Monatskarte bzw. Jahresabo Erwachsene, beim Übergangstarif RVL Ausbildung nur als Zusatzkarte zur WTV Monatskarte Schüler / Auszubildende																	
1. Klasse DB		Einzelfahrausweise		für Erw. u. Kinder ist zusätzlich zum Einzelfahrausweis je Fahrt u. Person ein Kinderfahrausweis als Zusatzkarte für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke zu lösen (am DB-Automaten auch 1. Klasse-Fahrausweise)																	
		Zeitkarten		für die Benutzung der 1. Klasse der DB mit WTV-Zeitkarten ist zusätzlich eine weitere Zeitkarte der Preisstufe 1 für die in der 1. Klasse zurückzulegende Fahrstrecke mit gleicher zeitlicher Geltung erforderlich																	
		Monatskarten im Ausbildungsverkehr (WT Schüler Tickets) berechtigen nicht zur Benutzung der 1. Klasse. Ein Übergang in die 1. Klasse ist auch gegen Aufzahlung nicht möglich																			
Kinder		bis zu 4 Kinder < 6 Jahre in Begleitung einer Aufsichtsperson frei, ab 6. Geburtstag bis 14 Jahren gilt Kinderarif, ab 15. Geburtstag gilt Erwachsenenarif																			
Kinderwagen		frei																			
Hunde		Einzelfahrschein für Kinder oder zusätzliche Zeitkarte Erwachsener																			
Fahrräder		24 Stunden Karte = 3,30 €		Fahrradmitnahme nach den Bestimmungen der einzelnen Verkehrsunternehmen; im City-Bereich keine Fahrradbeförderung																	

Anlage 7 Anerkennung verbundübergreifender Angebote

1. Allgemein

Innerhalb des WTV-Geltungsbereichs können zusätzlich dauerhafte oder befristete Angebote anerkannt und ggf. ausgegeben werden.

Eine bundes- bzw. landesweite oder verbundübergreifende Änderung oder Streichungen der nachstehend verkürzt aufgeführten Angebote, führen zur entsprechend veränderten Anerkennung bzw. Streichung innerhalb des WTV.

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des WTV.

2. Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG

2.1. Baden-Württemberg-Ticket

Das Baden-Württemberg-Ticket wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV nach den Bestimmungen der DB AG anerkannt und ausgegeben.

2.2. Schönes-Wochenend-Ticket

Das Schöne-Wochenend-Ticket gilt im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr, also in allen Zügen der DB Regio AG.

2.3. BahnCard 100

Die BahnCard 100 berechtigt zur Fahrt in allen Zügen sowie in allen Linienbussen im WTV-Verbundgebiet innerhalb der Geltungsdauer.

2.4. Sonstige Fahrausweise

Alle Fahrausweise von oder nach Zielen außerhalb des WTV-Tarifgebietes (verbundübergreifender Verkehr) werden bei allen Verkehrsunternehmen anerkannt.

3. SchülerFerienTicket Baden-Württemberg

Das SchülerFerienTicket wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV nach den Bestimmungen des VDV und des WBO anerkannt und bei den DB-Verkaufsstellen ausgegeben.

4. KONUS (Kostenlose Nutzung des Nahverkehrs im Schwarzwald)

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird bei allen Verkehrsunternehmen des WTV als Fahrausweis für Urlaubsgäste anerkannt. Sie gilt in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf allen Strecken und Linien innerhalb des WTV-Verbundgebietes und darüber hinaus auch in den Verkehrsverbänden RVF, RVL, VSB, TGO und VVR bzw. für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden.

Die Person, die auf der Karte eingetragen ist, muss im Fahrzeug anwesend sein, wenn Mitreisende, (deren Anzahl auf der Karte eingetragen ist), mit der KONUS-Gästekarte unterwegs sind. Dies gilt auch für Gruppen. Die Gültigkeitsdauer der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem eingetragenen Datum der An- und Abreise und ist auf maximal zwei Monate begrenzt. Auf der KONUS-Gästekarte ist die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur freien Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten, denen das KONUS-Symbol fehlt, gelten nicht als Fahrausweis.

Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verbundes oder Verbund überschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen.

Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Klasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Sie gilt nicht in Bergbahnen.

5. 24-Stunden-Anschlusskarte „badisch24“

Es gelten die Bestimmungen gemäß 5.2.1.3. auch für Inhaber von Zeitkarten anderer beteiligter Verbände.

6. Fanta5

Es gelten die Bestimmungen gemäß 5.2.2.4. zur Gültigkeit von Schülermonatskarten im Rahmen des Kooperationsangebotes Fanta5 sinngemäß für die Anerkennung im WTV.

Zu den Monatskarten für Schüler und Auszubildende der Partnerverbände muss die dazugehörige Stammkarte bzw. der dazugehörige Schülerschein oder Studentenausweis gemäß der Regelung des jeweiligen Partnerverbandes mitgeführt und bei Kontrollen vorgewiesen werden.

7. Ticket2Go

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels „ticket2go“.

7.1 Anwendungsbereich

Im WTV-Fahrgebiet können elektronische Fahrscheine mittels des smartphonebasierten CiCo Systems „ticket2go“ erworben werden. Voraussetzung hierfür ist eine Registrierung über die „ticket2go“ – Applikation.

Es können nur personalisierte, nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur Nutzung erworben werden. Es gelten hierbei grundsätzlich die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen mittels „ticket2go“ („ticket2go“-Bedingungen), veröffentlicht unter www.ticket2go.online.

Im Übrigen gelten für die Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren die allgemeinen Mitnahmeregelungen der Tarifbestimmungen für Einzelfahrausweise im Bereich des WTV.

7.2 Geltungsbereich

„ticket2go“ kann genutzt werden:

7.2.1 Tarfbereich

Sämtliche Linien und Linienabschnitte der Verkehrsunternehmen im Waldshuter Tarifverbund (WTV).

Zulässige Verkehrsmittel

Regionalzüge, Busse und Ruftaxis.

7.2.2 Fahrpreis

- a) Im Geltungsbereich des WTV werden für die Preisberechnungen die Preise der Angebote Einzelfahrausweise wtSOLO und 24-Stunden-Karte wtSOLO24 gemäß Nummern 5.1.1 und 5.2.1.1 der WTV-Tarifbestimmungen zugrunde gelegt.
- b) Mehrere Einzelfahrausweise eines Tages wtSOLO werden bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nachträglich preislich zu einem Tagesticket wtSOLO24 zusammengefasst, wenn dies für den Nutzer preisgünstiger ist.
- c) Bei Nutzung der 1. Klasse wird für jede einzelne Fahrt ein zusätzlicher Kinderfahrschein genau für die in der 1. Klasse genutzten Tarifgebiete gemäß Nr. 8.2 der WTV-Tarifbestimmungen berechnet. Bei einer Zusammenfassung nach Nr. 2.2 b) gilt Nr. 8.3 der WTV-Tarifbestimmungen.
- d) Hat der Nutzer bei Anmeldung seine BahnCard angegeben, wird der BahnCard-Rabatt gemäß Nr. 5.1.2 der WTV-Tarifbestimmungen gewährt (wtSOLOBC).

7.3 Erhöhtes Beförderungsentgelt

Wurde gegenüber dem Nutzer ein erhöhtes Beförderungsentgelt § 9 der WTV-Beförderungsbedingungen erhoben und lag zum Zeitpunkt der Kontrolle eine gültige Anmeldung vor, wird der erhöhte Fahrpreis gemäß § 9 Nr. 5 der WTV-Beförderungsbedingungen ermäßigt. Für den Nachweis eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen „ticket2go“-Fahrausweises gemäß § 9 Nr. 5 der WTV-Beförderungsbedingungen ist dem Verkehrsunternehmen neben den dort geforderten Angaben die „ticket2go“-Mobilitätsrechnung oder die vorläufige „ticket2go“-Fahrtenübersicht zur Überprüfung vorzulegen.

7.4 Haftung bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

1. Nutzt der Nutzer bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis einen anderen Zug gemäß § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen, hat er unverzüglich die „ticket2go“-Kundenbetreuung telefonisch zu informieren.
2. Bei einem Fahrtabbruch nach Fahrtantritt gemäß § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der „ticket2go“-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des Fahrtabbruchs durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger „ticket2go“-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Für die Rückreise nach § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen ist eine erneute An- und Abmeldung über die „ticket2go“-Applikation erforderlich.
3. Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis von Zügen nach Nr. 7.2.1 ist der Nutzer verpflichtet, die Nutzung anderer Verkehrsmittel gemäß § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen der „ticket2go“-Kundenbetreuung vorher telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung unter Nennung des geplanten Zielbahnhofs durchzuführen.
4. Bei der Inanspruchnahme einer Übernachtung nach § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen hat der Nutzer dies der „ticket2go“-Kundenbetreuung unverzüglich telefonisch mitzuteilen und über diese eine Abmeldung am Bahnhof des vorläufigen Fahrtendes durchzuführen. Ist dieser Bahnhof kein zulässiger „ticket2go“-Halt, erfolgt die Abmeldung am letzten vorherigen planmäßigen Bahnhof des von der Verspätung betroffenen Zuges. Bei der Fortsetzung der Fahrt am nächsten Tag hat sich der Nutzer vorher erneut über die „ticket2go“-Applikation anzumelden.
5. Die „ticket2go“-Kundenbetreuung erfasst die durch den Nutzer gemeldeten Informationen nach den Absätzen 1 bis 4. Es erfolgt durch diese jedoch keine Anspruchsprüfung. Ergänzend zu § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen muss der Nutzer die „ticket2go“-Mobilitätsrechnung mit der gekennzeichneten Zugverbindung sowie seine „ticket2go“-Kundennummer dem Antrag auf Entschädigung/Erstattung beilegen und dieses an die auf dem Antrag angegebene Adresse senden. Entschädigungen sowie die Erstattung erforderlicher Aufwendungen in den Fällen der Absätze 1 bis 4 werden gemäß § 18 der WTV-Beförderungsbedingungen geleistet, sofern hierauf ein Anspruch besteht. Im Falle des Nr. 4.4 wird dem Nutzer die Differenz zwischen der Summe der Fahrpreise für die beiden abgerechneten „ticket2go“-Fahrten und dem Fahrpreis ohne übernachtungsbedingte Unterbrechung der Fahrt erstattet.

8. Anlage 8 Grenzüberschreitende internationale Tarifangebote

8.1 HochRhein Ticket

Tarifkooperation mit dem TVA - Tarifverbund A-Welle, Sitz Aarau (CH)

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Tarifverbund A-Welle (CH) steht das Hoch-Rhein Ticket als gemeinsames Angebot des Tarifverbundes A-Welle und des WTV Waldshuter Tarifverbundes zur Verfügung.

Es gelten die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs für das HochRhein Ticket, die gesondert veröffentlicht sind.

8.2 FlexTax

Tarifkooperation mit dem Tarifverbund Schaffhausen (CH)

Für den grenzüberschreitenden Verkehr von und zum Kanton Schaffhausen werden in der WTV Zone 4 alle FlexTax Fahrausweise anerkannt. Ausnahme: Abonnements „Junior“ werden im Bereich des WTV nur in Verbindung mit einer Bescheinigung einer Schweizer Schule oder Ausbildungsstätte anerkannt.

Zeitfahrausweise des WTV werden, ohne Mitnahmeregelungen, in den Zügen der SBB zwischen Jestetten und Lotstetten anerkannt.

Es gelten die Tarifbestimmungen des Tarifverbundes Schaffhausen.